

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2273

Kyburg-Buchegg: Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kyburg-Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Blumenhaus in Kyburg-Buchegg ist eine seit Jahren bestehende Institution, die sich um behinderte Kinder und Erwachsene kümmert. Die heutige Anlage besteht aus mehreren Gebäuden und ist bereits mit einem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften planungsrechtlich geregelt (RRB Nrn. 506/670 vom 14.2.1995/19.3.1996).

Nun kommt das Heim an seine Kapazitätsgrenzen in Bezug auf die Betreuung von behinderten Erwachsenen. Es wurden deshalb verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten geprüft. Die Betreiber haben sich entschieden, das bestehende schützenswerte Hochstudhaus im südlichen Teil des Areals abzureissen und an diesem Standort einen Neubau zu errichten. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren betriebliche, finanzielle und auch bauliche Gründe.

Der bestehende Gestaltungsplan wird durch den vorliegenden Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ mit Sonderbauvorschriften abgelöst. Neu wird ein Baufeld für das geplante Bauvolumen ausgeschieden sowie ergänzende Sonderbauvorschriften zur Fassadengestaltung (§ 4) aufgenommen. Zudem werden zusätzliche Parkplätze im nordöstlichen Bereich festgelegt. Deren genaue Anzahl wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Das Grundstück wird wie bisher ab der Dorfstrasse erschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. September 2013 bis zum 4. Oktober 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ am 28. Oktober 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Kyburg-Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Kyburg-Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00 zu bezahlen.
- 3.4 Der Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Kyburg-Buchegg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Gemeinde Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg, mit 1 gen. Plan mit SBV (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Bau- und Werkkommission Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg
 wwB Architekten AG, Werkhofstrasse 19, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Kyburg-Buchegg: Genehmigung Gestaltungsplan „Blumenhaus Buchegg“ mit Sonderbauvorschriften)